

Zutritts- und Besuchsregelung nach der aktuellen CoronaVO vom 17.11.2021 in drei Stufen (Nähere Informationen können Sie in der ausgelegten Corona-VO entnehmen)



Stufen	7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz/ Auslastung Intensivbetten	Besucherbeschränkung*
Basisstufe	<8 / 250	Keine
Warnstufe	8 / 250	Nur mit Angehörigen eines Haushalts und fünf weiteren Personen
Alarmstufe	12 / 390	Nur mit Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person. Zeitgleiche Besuche von nicht immunisierten Personen sind auf 1 Person reduziert.

*Immunisierte (genesene oder geimpfte Personen) bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl und des Haushalts unberücksichtigt.

Neue Zutrittsregelung ab 17.11.2021:

- **FFP2-Maskenpflicht während des gesamten Aufenthalts (einschließlich Bewohnerzimmer und Gemeinschaftsräume). Die Aufenthaltsbereiche auf den Wohnbereichen stehen nur unseren Bewohner*innen zur Verfügung und können nicht zu Besuchszwecken genutzt werden, da hier der Sicherheitsabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Für Besuche stehen Ihnen der Innenhof und/oder die Cafeteria zur Verfügung.**
- Für eingeschulte Kinder unter 14 Jahren kann FFP2-Maske durch einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz ersetzt werden.
- Die Maskenpflicht entfällt für Kinder unter 6 Jahren/nicht eingeschulte Kinder

Beim Betreten der Einrichtung gilt weiterhin¹:

- Impfnachweis
(vollständiger Impfschutz), welcher bezeugt, dass die finale Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt oder
- Genesenen Nachweis
bei kürzlich genesenen Personen: Positiver PCR-Test, welcher mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate alt ist oder
- vorherigen gültigen negativen Coronatest
 - (POC-Antigen-Corona Schnelltest nicht älter als 24 h, PCR Test nicht älter als 48 h)
 - Testpflicht entfällt bei Schüler*innen zwischen dem 7. und 12. Lebensjahr während des regulären Schulbetriebs

Bitte legen Sie den entsprechenden Nachweis unaufgefordert den Mitarbeiter*innen beim Betreten der Einrichtung bzw. der Wohnbereichen vor!

- Beim Betreten des Hauses müssen die Hände desinfiziert werden
- **Verpflichtende Besucherregistrierung**
 - Datenerfassung mittels **Selbstauskunftsbogen-** den vollständig ausgefüllten Bogen werfen Sie bitte in den dafür vorgesehenen Briefkasten ein

¹ Zutritt ohne einer dieser Nachweise, ohne Besucherregistrierung oder das Tragen einer FFP2-Maske stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird konsequent bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht. Bei Zuwiderhandlungen können (befristete) Hausverbote ausgesprochen werden.